

Bundesgesetz über die Konzessionierung der Hausbrennerei

680.1

vom 23. Juni 1944

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 32^{bis} der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 1943²,
beschliesst:*

Art. 1

Konzessions-
pflicht

Vom 6. April 1945 an bedürfen die Inhaber der noch bestehenden anerkannten Hausbrennereien zum Weiterbetrieb einer Konzession.

Art. 2

Konzessions-
erteilung

Die Konzession wird von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung von Amtes wegen und gebührenfrei erteilt. Über die Erteilung der Konzession wird eine Urkunde ausgestellt.

Art. 3

Konzessions-
dauer.
Erneuerung

Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens zehn Jahren erteilt. Ihre Erneuerung hat auf Gesuch hin und im übrigen nach den Grundsätzen zu erfolgen, die für die Erteilung vorgesehen sind.

Art. 4

Konzessions-
übertragung

Die Konzession ist persönlich. Sie kann nur mit Bewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung auf einen neuen Inhaber übertragen werden. Die Bewilligung muss erteilt werden, wenn der Brennapparat mit der Brenneiliegenschaft übertragen wird und der neue Inhaber die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession erfüllt.

Art. 5

Konzessions-
verweigerung

¹ Die Konzession ist zu verweigern, wenn der Inhaber des Brennapparates den durch die Alkoholgesetzgebung aufgestellten Bedingungen für die Anerkennung als Hausbrenner nicht entspricht.

AS 60 689 und BS 6 944

¹ SR 101

² BBl 1943 1289

² Ausserdem kann die Konzession verweigert werden:

- a. wenn der Hausbrenner wegen schwerer Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz³ oder wegen Widerhandlung im Rückfall bestraft worden ist;
- b. wenn der Hausbrenner trunksüchtig ist oder wenn der Weiterbestand der Hausbrennerei eine ernste Gefahr für ihn oder seine Familienangehörigen bedeutet.

Art. 6

Konzessions-
entzug, Ein-
ziehung des
Brennapparates

¹ Die Konzession kann aus den in Artikel 5 genannten Gründen entzogen werden.

² In Fällen von Trunksucht kann auch ein vorübergehender Entzug der Konzession ausgesprochen werden.

³ Bei schwerer Widerhandlung verfügt die Eidgenössische Alkoholverwaltung die Einziehung des Brennapparates; diese Massnahme hat den dauernden Verlust der Konzession zur Folge.

Art. 7

Rechtliche
Stellung
der Hausbrenner

Für die Hausbrenner gelten die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung, sofern dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften aufstellt.

Art. 8

Aufsicht
a. Haus-
brennereien

¹ Die Hausbrennereien stehen unter der Aufsicht der Eidgenössischen Alkoholverwaltung und ihrer Organe. Diese haben das Recht des Zutrittes zu den Brennereianlagen und den Räumlichkeiten, in welchen Brennereirohstoffe oder gebrannte Wasser aufbewahrt werden.

² Die Hausbrenner sind verpflichtet, bei der zuständigen Brennereiaufsichtsstelle eine Brennkarte zu beziehen, auf welcher sie die vorgeschriebenen Angaben über die Brantweinvorräte, die Brantweinherzeugung sowie über die Verwendung des Brantweins laufend einzutragen haben. Sie sind gehalten, die Brennkarte den Aufsichtsorganen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen und ihnen jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

³ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung ist ermächtigt, Hausbrenner, welche über besonders leistungsfähige Brennereinrichtungen verfügen oder grosse Mengen Brantwein herstellen, den Kontrollbestimmungen für Gewerbebrennereien zu unterstellen.

⁴ Den gleichen Kontrollbestimmungen kann die Eidgenössische Alkoholverwaltung die Hausbrenner unterstellen, für welche der Bundesrat

auf Grund von Artikel 16 des Alkoholgesetzes⁴ eine Höchstgrenze des steuerfreien Eigenbedarfs vorsieht.

Art. 9

b. Hausbrenn-
auftraggeber

Die Bestimmungen von Artikel 8 sind sinngemäss auf die den Hausbrennern gleichgestellten Brennauftraggeber anzuwenden.

Art. 10

Entzug des
Rechtes zur
Erteilung von
Brennaufträgen

Bei schwerer Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz⁵, bei Widerhandlung im Rückfall sowie bei Trunksucht kann die Eidgenössische Alkoholverwaltung einem Hausbrenner oder gleichgestellten Brennauftraggeber das Recht zur Erteilung von Brennaufträgen entziehen.

Art. 11⁶

Art. 12

Inkrafttreten.
Abänderung des
Alkoholgesetzes.
Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt am 6. April 1945 in Kraft.

² Die nachstehenden Bestimmungen des Alkoholgesetzes⁷ erhalten folgenden Wortlaut:

...⁸

³ Die Artikel 14 Absatz 3 und 15 Absätze 3 und 4 des vorgenannten Bundesgesetzes werden aufgehoben.

⁴ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

⁴ SR 680

⁵ SR 680

⁶ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 1 Ziff. 9 des BG vom 20. Dez. 1968 über die Änderung des OG (SR 173.110 am Schluss, SchlB Änd. vom 20. Dez. 1968).

⁷ SR 680

⁸ Es handelt sich um Art. 3 Abs. 3 und 5, Art. 4 Randtit. und Art. 55 Abs. 2 Satz 2, eingefügt im genannten BG, ausgenommen Art. 55, der heute aufgehoben ist.

